presserat

Kennzeichen der Unfallfahrzeuge gezeigt

Art der Darstellung im Online-Auftritt verletzt Persönlichkeitsrechte

Die Online-Ausgabe einer Lokalzeitung berichtet mit einem Film über drei Verkehrsunfälle in der Region, von denen einer tödlich endete. Die Unfallfahrzeuge werden mit kompletten Kennzeichen gezeigt. Ein Nutzer des Internet-Auftritts der Zeitung kritisiert, dass die Opfer auf Grund der Art der Darstellung identifizierbar seien. Dies verstoße gegen deren Persönlichkeitsrechte. Die Redaktion der Zeitung stellt bedauernd fest, dass es versäumt worden sei, die amtlichen Kennzeichen der Unfallfahrzeuge zu schwärzen oder zu pixeln. Dies bedauern Chefredaktion und Verlagsleitung gleichermaßen. Alle Redaktionsmitglieder seien noch einmal ausdrücklich an die im Hause geltende Verfahrensweise erinnert und zu deren Einhaltung aufgefordert worden. (2009)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat gegen Richtlinie 8.1 des Pressekodex verstoßen. Darin ist geregelt, dass Opfer von Unglücksfällen Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens haben. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein. Der Presserat ist der Ansicht, dass die fehlende Verfremdung der Kennzeichen zu einer Identifizierung der Opfer geführt habe. Dies sei vor allem deshalb misslich, weil ein Unfall tödlich endete. Im Vergleich zu den hier betroffenen Persönlichkeitsrechten kann das öffentliche Interesse an der Berichterstattung nicht überwiegen. Die Beschwerde ist begründet, doch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. (BA2-6/09)

Aktenzeichen:BA2-6/09
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: begründet, keine Maßnahme